

Berlin, 16. September 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Anwendungshilfe

Für die Umsetzung von Modul 3

der Festlegung von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) nach §14a EnWG (BK8-22/010-A)

Version: 1.1

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Erläuterung Modul 3 (Anreizmodul)	3
3	Handlungsbedarf bei den Netzbetreibern.....	5
3.1	Datengrundlage	6
3.2	IT-Umsetzung.....	6

1 Einleitung

Die Beschlusskammern 6 und 8 der Bundesnetzagentur haben am 27. November 2023 die Festlegungen zur netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG (Az.: [BK6-22-300](#) und [BK8-22/010-A](#)) erlassen. Diese sind zum 01.01.2024 in Kraft getreten.

Mit der Festlegung BK8-22/010-A wurden verschiedene Module der Netzentgeltreduzierungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen eingeführt. Die Vorgaben dienen als Ausgleich für die Teilnahme an der netzorientierten Steuerung gemäß der Festlegung der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur (Az.: BK6-22-300). Dabei bietet das Modul 3 eine wirtschaftliche Anreizsetzung für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen den Strombezug während hoher Netzauslastung in Zeiten mit niedriger Netzauslastung zu verschieben.

Die Module 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und 2 (prozentuale Reduzierung auf Basis des Standard-Arbeitspreises) wurden bereits zum 01.01.2024 von den Netzbetreibern und abrechnenden Energielieferanten eingeführt. Gemäß der Festlegung der BK 8 muss der Netzbetreiber ab April 2025 Betreibern einer SteuVE ein zeitvariables Netzentgelt im Sinne von Modul 3 anbieten. Daher muss das Modul 3 erstmalig im vorläufigen Preisblatt spätestens zum 15.10.2024 für das Jahr 2025 inkl. der Zeitfenster und Preisstufen ausgewiesen werden. Diese Anwendungshilfe unterstützt die Netzbetreiber mit Informationen bei der Einführung des Moduls 3. Ergänzend zu der Anwendungshilfe stellt der BDEW ein Excel-Sheet als Tool zur Plausibilisierung der HT/NT-Tarife zur Verfügung.

2 Erläuterung Modul 3 (Anreizmodul)

Das Modul 3 kann durch Anschlussnutzer nur in Kombination mit Modul 1 ausgewählt werden und gilt ausschließlich für Marktlokationen ohne registrierende Leistungsmessung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Vorgesehen sind mehrere Zeitfenster mit drei Netzentgelttarifen (HT/NT/ST¹). Die Zeitfenster und Netzentgelttarife werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Netzbetreiber hat das Wahlrecht, den Gültigkeitszeitraum auf einzelne Quartale zu beschränken. Die Zeitfenster und insofern die drei Netzentgelttarife müssen in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden.

Voraussetzungen des Kunden für Modul 3

Der Kunde ist Betreiber einer SteuVE. An der entsprechenden Marktlokation hat der Kunde

¹ HT = Hochlasttarif; NT = Niedriglasttarif; ST = Standardlasttarif

das Modul 1 gewählt. Die Marktlokation des Betreibers der SteuVE darf nicht über eine Messlokation gemessen werden, die mit einer registrierenden Leistungsmessung ausgestattet ist. Für das Modul 3 muss im Gegensatz zu Modul 1 und 2 ein iMSys installiert sein. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Kunde ab dem 01.04.2025 das Modul 3 auswählen und beim Netzbetreiber und Lieferanten anmelden. Erst ab Zeitpunkt der Anmeldung beim Netzbetreiber erfolgt die Umstellung. Eine rückwirkende Umstellung ist nicht vorgesehen.



Zeitraumen und Ablauf der Kalkulation

Das Modul 3 muss erstmalig im vorläufigen Preisblatt spätestens zum 15.10.2024 für das Jahr 2025 inkl. der Zeitfenster und Preisstufen für HT/NT/ST² ausgewiesen werden. Ebenso muss eine Angabe enthalten sein, in welchen Quartalen die drei Preisstufen abgerechnet werden.

Rahmenbedingungen bei der Gestaltung der Zeitfenster mit Netzentgelttarifen

Die Zeitfenster und Preisstufen für HT und NT müssen in mindestens zwei Quartalen im Jahr durch den Netzbetreiber abgerechnet werden. Diese zwei Quartale müssen nicht zusammenhängend sein. Dabei wird das Jahr in kalenderjährliche Quartale beginnend mit Januar unterteilt. Die Preisstufen und Zeitfenster müssen ganzjährig identisch sein, d. h. sie dürfen zwischen den einzelnen Quartalen nicht variieren.

Für die Kalkulation des Modul 3 der Preisstufen und Zeitfenster ist eine Vergleichsrechnung unter Zugrundelegung eines Standardlastprofils für einen Kunden notwendig. Für die Festlegung der benötigten Zeitfenster kann der Netzbetreiber energiewirtschaftliche Ansätze wie z.B. eigens definierte Hochlast- und Niedriglastzeitbereiche auf Basis von durchgeführten Messungen nutzen. Die Preisstufen werden auf Basis der Vergleichsrechnung, bei der beide Kundenfälle identische Netzentgeltbeträge zu zahlen hätten, kalkuliert. Für die Tarifbildung gelten folgende Rahmenbedingungen:

² NT = Niederlasttarif; ST = Standardlasttarif; HT = Hochlasttarif

- Hochlasttarif (HT): min. an 2 Stunden pro Tag und max. 100 %-Aufschlag zum ST
- Niedriglasttarif (NT): Korridor zwischen 10 % und 40 % des ST.
- Standardtarif (ST): SLP Arbeitspreis für die Niederspannung
- Nebenbedingung: Ein Verbraucher mit H0-Profil für einen Haushaltskunden wäre bei einer Wahlmöglichkeit mit seinem zu zahlenden Netzentgelt indifferent bzw. nicht unterschiedlich hoch bezüglich der Wahl von Modul 3 wenn keine Arbeitsmenge verschoben wird.

Anreize zur Lastverschiebung

Die gewählten Zeitfenster und Entgeltdifferenzen in den drei Tarifstufen sollen den Betreibern von SteuVE Anreize für eine Lastverschiebung geben und möglichst auf eine gleichmäßigere Netzauslastung hinwirken. Damit lassen die Vorgaben der Festlegung dem Netzbetreiber einen großen Spielraum zur Ausgestaltung der Zeitfenster und Tarifstufen und machen, abgesehen von den Rahmenbedingungen an die Ausgestaltung, keine Vorgaben auf welcher Grundlage die Zeitfenster exakt festgelegt werden. Dafür müssen von den vier Variablen (NT-Preis, HT-Preis, NT-Zeitfenster, HT-Zeitfenster) drei definiert werden und die vierte Variable wird durch die Nebenbedingung ermittelt. Es können auch mehrere HT-/NT-/ST-Zeitfenster innerhalb des Kalendertages gewählt werden. Mit der Ausgestaltung der Zeitfenster und der Tarifspreizung kann der Netzbetreiber entscheiden, ob und welche Anreize zur Lastverschiebung gesetzt werden sollen:

- Geringer Anreiz: Eine geringe Spreizung wird dadurch erreicht, dass das HT-Zeitfenster auf 2h gelegt wird und das NT-Zeitfenster so minimal wie möglich (mindestens 15 min). Dann wird der NT-Preis so hoch wie möglich gewählt (maximal 40% des ST). Durch die definierten Variablen wird dann der HT-Preis für die geringste Spreizung ermittelt.
- Starker Anreiz: Entweder wird der HT-Preis mit einem maximalen Aufschlag von 100 % oder der minimale NT-Preis mit 10 % des ST angesetzt. Danach müssen die Zeitfenster so definiert werden, dass der HT-Preis so hoch bzw. NT-Preis so gering wie möglich ausfällt (minimal 10 % des ST). Das wird erreicht indem das NT-Zeitfenster groß genug gewählt wird und das HT-Zeitfenster so groß wie notwendig, um die Nebenbedingung der Netzentgeltgleichheit mit dem entsprechenden kalkulierten Preis zu erfüllen.

3 Handlungsbedarf bei den Netzbetreibern

Zur erfolgreichen Umsetzung von Modul 3 ist die Erfüllung von Vor- und Nebenbedingungen notwendig. Diese werden untenstehend aufgezeigt.

3.1 Datengrundlage

Netzbetreiber müssen prüfen, auf welche Daten sie zur Ermittlung und Abschätzung der Netzauslastung sowie zur Indikation von Zeitfenstern zugreifen können. Dies umfasst unter anderem Daten aus den Ortsnetzstationen, aus intelligenten Messsystemen (iMSys) oder vorhandenen Lastgängen für das Niederspannungsnetz (NS-Netz), wie beispielsweise den Lastgang für das gesamte Netz einschließlich der registrierenden Leistungsmessungen (RLM) sowie den Lastgang des betroffenen Netzbereiches. Die Ermittlung der verbleibenden Last im NS-Netz sollte dabei unter Umständen den Abzug der Lasten von RLM-Kunden berücksichtigen. Diese Daten bieten wesentliche Hinweise bei der Wahl geeigneter Zeitfenster.

Sofern möglich, sollten Netzbetreiber Prognosen darüber anstellen, welche Lastverschiebungen bei den Kunden durch die Einführung dynamischer Stromtarife auf der Lieferantenseite zu erwarten sind. Ebenso ist eine Prognose der Kostenträger erforderlich. Dies beinhaltet die Erfassung bzw. Vorhersage der Anzahl der Kunden, die zusätzlich zu Modul 1 auch Modul 3 wählen werden, und welche Arbeitsmengen verschoben werden. Dabei ist es wichtig, die Zusammenführung dieser Prognosen mit dem Roll-Out zu berücksichtigen.

3.2 IT-Umsetzung

Für die IT-Umsetzung ist es notwendig, Modul 3 in das bestehende Netzentgeltkalkulations-tool zu integrieren. Netzbetreiber müssen die Voraussetzungen im Messstellenbetrieb überprüfen und sicherstellen, dass alle notwendigen technischen Anforderungen erfüllt sind. TAF2 und TAF7 kommen beide als Tarifierungsfälle infrage. Insbesondere bei der Verwendung von TAF7 ist auf die Einhaltung der eichrechtlichen Vorgaben zu achten. Gegebenenfalls sind Testhandlungen mit externen Stakeholdern zu berücksichtigen, um die Praxistauglichkeit und Zuverlässigkeit der IT-Systeme zu gewährleisten. Weiterhin ist eine Überprüfung und gegebenenfalls Ertüchtigung der Schnittstelle zwischen Anmeldeportalen (zur Aktivierung von Modul 3) und den Abrechnungssystemen erforderlich. Die Aktivierung von Modul 3 muss systemtechnisch über den Use Case "Bestellung Änderung Netzentgelte aufgrund netzorientierter Steuerungsmöglichkeit von LF an NB" umgesetzt werden. Weitere Informationen zu den Use Cases in der BDEW Arbeitshilfe [Use Case zum EnFG und zu §14a EnWG](#). Es ist zu beachten, dass der Use-Case "Bestellung Änderung Netzentgelte aufgrund netzorientierter Steuerungsmöglichkeit von LF an NB" Bestandteil des Use-Cases „Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten von LF an NB“ (GPKE Teil 2) ist und ab dem 06.06.2025 Teil der BNetzA-Festlegung zum [24h-Lieferantenwechsel](#) wird.

Ansprechpartner

Jaromir Simon

Netzwirtschaft

Jaromir.Simon@bdew.de